

ANLAGE NR. 3.191
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "GUTSCHBACHTAL UND
STEINBACHTAL SÜDWESTLICH BAD BIBRA" (EU-CODE: DE 4835-301,
LANDESCODE: FFH0190)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Bad Bibra, Steinburg und Wischroda.
- (2) Das Gebiet besteht aus 4 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 85 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 0,7 km.
- (3) Das Gebiet umfasst das Steinbachtal zwischen Wallroda, Steinbach, Kalbitz und Steinburg. Die Grenze des östlichen Teils verläuft im Norden entlang des Steinbachs und der Böschungskante, im Süden entlang des Weges und auf Höhe des kleinen Teiches entlang der Waldkante nördlich des Ziegenbergs bis auf Höhe der Zechmühle im Westen. Das mittlere Teilgebiet wird im Norden von der Zechmühle und im Süden von der Stahrmühle begrenzt, im Osten verläuft die Grenze auf halber Höhe des Talhanges und im Westen entlang des Steinbachs. Der westliche Teil wird im Norden zunächst von einem Teil des bewaldeten Plateaus des Kirschholzes und des Ottenberges begrenzt. Östlich der Ottenmühle verläuft die nördliche Grenze entlang dem aus Richtung Wallroda kommenden Weg, quert das Tal auf Höhe des nördlich gelegenen Falltor in südlicher Richtung, folgt dem südlich des Steinbaches gelegenen Weg westwärts und verläuft ein Stück weiter zu diesem parallel in Höhe der oberen Wald- und Böschungskante sowie entlang eines Weges, dabei einen Teil der bewaldeten Täler des Viehweges einschließend, jedoch unter Ausschluss der bewaldeten Hänge des Heidebergs. Im Westen wird das Teilgebiet vom Weg des Finkenherdes, der Ottenmühle, dem Weg an der Felsquelle sowie dem Weg nördlich Steinburg begrenzt. Alle 3 Teilgebiete werden durch den Gewässerlauf des Steinbachs verbunden. Das südlich davon gelegene Teilgebiet umfasst das Gutschbachtal und erstreckt sich zwischen Steinbach im Osten und Braunsroda im Südwesten. Die Grenze verläuft in weiten Teilen entlang von Wegen nördlich und südlich des Gutschbachs, schließt hierbei im Norden Teile der bewaldeten Hänge der Sommerleite ein und verläuft im Süden weiter durch den Gutschgrund, wobei die Gutschgrundmühle sowie das Tal des Forellenbachs nicht zum Gebiet gehören.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Finne-Triasland“ (LSG0055BLK) und „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und überschneidet sich mit dem Flächennaturdenkmal „Steinbach“ (FND0044BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0190,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 279, 282.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des südwestlich von Bad Bibra, im Helme-Unstrut-Buntsandsteinland befindlichen Waldkomplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der verschiedenen Waldgesellschaften im Bereich der stark reliefierten Bachtäler, der naturnahen Fließgewässer sowie kleinflächiger Offenlandbereiche,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,

3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
 4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes,
 2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
 3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (6) Für die Berufsfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.